

**Artenschutzrechtliche Prüfung
 zum Bebauungsplan „Wohngebiet an der Glück-Auf-Straße“
 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig**



Abbildung 1: Luftbild

Auftraggeber:
Gloria Sparfeld
 Architekten und Ingenieure
 Halberstädter Straße 12
 06112 Halle (Saale)

Auftragnehmer:
planerzirkel
 H. G. Kleymann
 Ankerstraße 15
 06108 Halle Saale

planerzirkel[®]
 h.g. kleymann

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Anlass und Aufgabenstellung</u>	3
2.	<u>Grundlagen und Methodik</u>	4
2.1	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	5
2.2	<u>Methodik / Erfassungsmethode</u>	6
3.	<u>Lage und Zustand des Untersuchungsgebietes</u>	6
4.	<u>Wirkfaktoren</u>	10
4.1	<u>Baubedingte Wirkungen</u>	10
4.2	<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	10
4.3	<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	10
5.	<u>Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten</u>	10
5.1.	<u>Avifauna</u>	11
5.1.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	11
5.1.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	12
5.2.	<u>Säugetiere</u>	12
5.2.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	13
5.2.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	13
5.3	<u>Insekten und sonstige Wirbellose</u>	13
5.3.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	13
5.3.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	14
5.4	<u>Reptilien und Amphibien</u>	14
5.4.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	14
5.4.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	14
6.	<u>Prüfungsergebnis</u>	15
7.	<u>Quellenverzeichnis</u>	15

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1	Faunistische Erfassungstermine im Geltungsbereich	7
Tabelle 2	Erfasste Vogelarten im Planungsgebiet	11

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1	Luftbild des Geltungsbereiches	1
Abbildung 2	Lage in der Ortschaft	4
Abbildung 3	Abholzungen, Foto planerzirkel	7
Abbildung 4	Blick aus nördlicher Richtung, Foto planerzirkel	8
Abbildung 5	Gehölzbestand, Foto planerzirkel	8
Abbildung 6	Kleingewässer, Foto planerzirkel	9

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabensträger plant in der Glück-Auf-Straße, am Ortsrand von Holzweißig, einen Wohnpark in Form „Ambulant Betreutes Wohnen“ für Senioren und betreuungsbedürftige Personen zu errichten. Angrenzend sollen eine kleine Parkanlage mit Bänken zum Verweilen und ein kleiner See angelegt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06-2017ho „Wohngebiet an der Glück-Auf-Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig, in der Fassung vom März 2018 wurde vom Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen bei der Sitzung am 25.04.2018 gebilligt.

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist das Vorkommen besonders geschützter und streng geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) und Arten der Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.



Abbildung 2: Lage in der Ortschaft, Quelle: <https://www.google.com/maps/place/Holzweißig,+06808+Bitterfeld-Wolfen>

2. Grundlagen und Methodik

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung unterliegt den Bestimmungen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Fassung.

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 enthält, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten betreffend, keine zusätzlichen Regelungen.

In Sachsen-Anhalt ist die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelten Arten (Liste ArtSchRFachB), SCHULZE, M.; SÜßMUTH T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2006) zu beachten.

Der § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG definiert die konkreten Verbotstatbestände wie folgt:

(1) Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
-

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf Eingriffsvorhaben in §44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt eingegrenzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation erheblicher Eingriffe gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 7 und § 8 NatSchG LSA mit ihrer Genehmigung zur Zulassung des Eingriffs führen.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt nicht nur eine Störung voraus, sondern auch, dass diese erheblich ist, d.h. dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert.

Für besonders bzw. streng geschützte Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind bzw. zu den europäischen Vogelarten zählen (d.h. für die europäisch geschützten Arten) und für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann **kein** Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG gegeben, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

2.2 Methodik / Erfassungsmethode

Der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert im Wesentlichen auf drei Begehungstermine am 06.04.2018., 20.04.2018. und 14.05.2018, wobei durch Sichtbeobachtung und Verhörung besonders die Artengruppe Brutvögel betrachtet wurde.

Tabelle 1: Faunistische Erfassungstermine im Geltungsbereich

	Amphibien	Brutvögel	Fledermäuse
06.04.2018	k. N.	X	k. N.
20.04.2018	k. N.	X	k. N.
14.05.2018	k. N.	X	k. N.

Legende: x = Vorkommen
k. N. = kein Nachweis

Die Ergebnisse stellen einen Überblick über das Artenvorkommen und die faunistischen Wertigkeiten des Betrachtungsraumes dar.

3 Lage und Zustand des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Glück-Auf-Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Holzweißig, mit den Flurstücken 140-145, 148-152, 154-157, 160 und 161/3.

Zurzeit ist die Fläche im Flächennutzungsplan (FNP) als Grün- bzw. gemischte Baufläche ausgewiesen.

Auf dem zu untersuchenden Gelände wurden im Februar 2018 zahlreiche Fällungen durchgeführt.



Abbildung 3: Abholzungen, Foto planerzirkel, April 2018

Innerhalb der Untersuchungsfläche befindet sich keine Bebauung.
Der Geltungsbereich liegt seit vielen Jahren brach, es hat sich eine Gras- und Krautflur durchgesetzt. Dominiert wird das Gelände durch ältere Gehölzbestände aus Silber-Weide und Sal-Weide sowie Robinien, verschiedenen Obstbäumen und Sträuchern im westlichen und nördlichen Randgebiet.



Abbildung 4: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nördlicher Richtung, Foto planerzirkel, April 2018

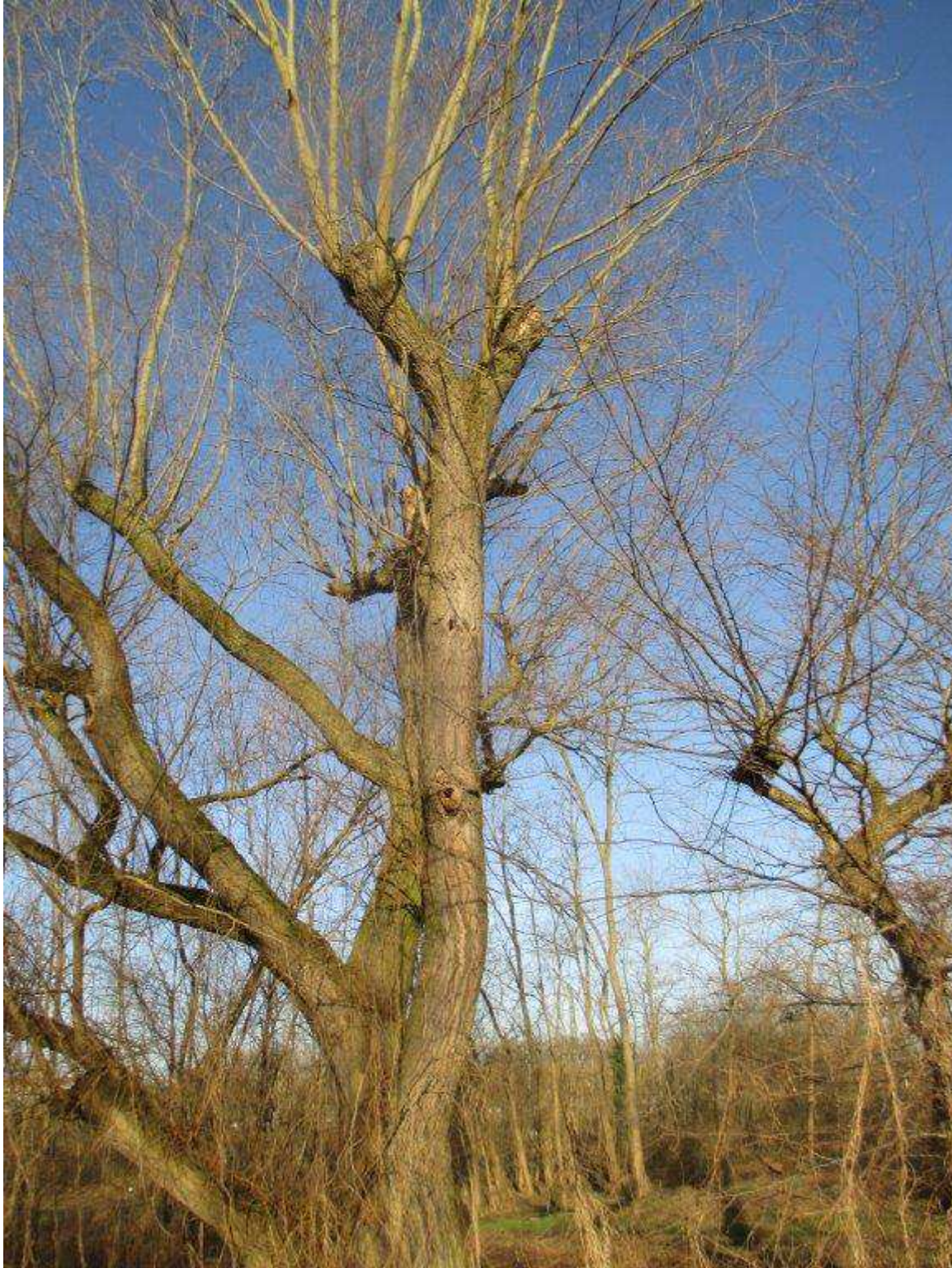


Abbildung 5: Gehölzbestand, Foto planerzirkel, April 2018



Abbildung 6: Kleingewässer, Foto planerzirkel, April 2018

Ebenfalls befindet sich ein Kleingewässer auf dem Gelände, welches den Betrachtungsraum von Norden nach Süden durchzieht.
Im nördlichen Bereich, außerhalb des Untersuchungsgebietes, befindet sich ein Löschwasserteich.

Der Geltungsbereich ist im Norden und Westen durch die Mühlenstraße und im Osten von der Glück-Auf-Straße abgegrenzt, im südlichen Bereich schließt der Geltungsbereich an die Glück-auf-Straße Hausnummer 23 an.
Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 4.500 m².

4. Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen (Baustraße, Baustelleneinrichtungen)
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefahr des Unfalltodes von Tieren im Bereich der Baustellen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen temporärer Art
- Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Gehölz- und Bodenbrüter

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge Überbauung
- Trennwirkung, Zerschneidung von Lebensräumen

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/Verdrängungseffekt

Da das Untersuchungsgebiet direkt an Wohnhäuser der „Glück-Auf-Straße“ anschließt, ist insgesamt mit einer geringfügigen Verschiebung der Wirkfaktoren zu rechnen.

5. Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Es liegen keine Fachinformationen zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten vor. Geprüft wurden die Tiergruppen- und arten, die in der „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ (LAU 2007) erwähnt sind.

Bei den Begehungen wurden zahlreiche Brutvögel an den Gehölzbeständen festgestellt. Durch die Gehölzbestände ist ein Vorkommen von Fledermausarten (Microchiroptera) möglich. Die vorhandenen Baumbestände wurden tagsüber auf das Vorhandensein von potentiellen Fledermausquartieren kontrolliert.

Die Landschaft in der Umgebung von Bitterfeld-Wolfen Holzweißig ist in diesem Bereich kein potentieller Lebensraum des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*).

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen des Geltungsbereiches kein geeigneter Lebensraum, da sonnenbeschiente Flächen und sandige Versteckmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

Durch das vorhandene Kleingewässer ist im Geltungsbereich mit Vorkommen von Amphibien zu rechnen.

Für streng geschützte Schmetterlingsarten (Lepidoptera) stellt das Plangebiet keinen potentiellen Lebensraum mit obligaten Nahrungspflanzen dar, Ausnahme Salweiden-Wicklereulchen (*Nycteola degenerana*).

5.1 Avifauna

Insgesamt wurden 16 Brutvögel bzw. Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Tabelle 2)

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Planungsgebiet mit Angaben zur Gefährdungseinschätzung, gesetzlichem Schutzstatus und Vorkommensstatus im Untersuchungsgebiet

Avifauna (BV: Brutvogel, mBV: möglicher Brutvogel, NG: Nahrungsgast)							
Art	Wissenschaftlicher Name	VSchRL	RL-D	RL-ST 2017	BArtSchV	Anzahl BP	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>				B	1	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				B	1	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				B		NG
Elster	<i>Pica pica</i>				B		NG
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				B		NG
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				S	1	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				B	1-2	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				B	1	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				B	1-2	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				B		NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				B		NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				B		NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				B		NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	V	B	4-5	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				B		NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				B	1	mBV

Hinweise:

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2015) 5. Fassung
 Rote Liste der Brutvögel Landes Sachsen-Anhalts (MARK SCHÖNBRODT & MARTIN SCHULZE, STAND NOVEMBER 2017)
 VSchRL: Richtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Anhang I
 BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (zu § 1)
 Gefährungskategorien der Rote Liste-Arten: V – Vorwarnliste, B - besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV, S – streng geschützte Arten nach BNatSchG/BArtSchV, 3 - gefährdet

Von den festgestellten Vogelarten ist keine im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Eine nachgewiesene Vogelart ist nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als streng geschützte Vogelart eingetragen.

Eine nachgewiesene Vogelart ist in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2015) als gefährdet eingetragen sowie in der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) in der Vorwarnliste verzeichnet.

5.1.2 Betroffenheitseinschätzung

Die Arten der Brutvogelkartierung und die beobachteten Nahrungsgäste entsprechen der Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes mit vorherrschenden Gehölzen. Die nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführten sowie nicht als ‚streng geschützt‘ (nach dem BNatSchG) geltenden Brutvogelarten zählen generell zu den ungefährdeten, kommunen Arten, welche in zahlreichen Brutvogellebensraumtypen Vorkommen und im Allgemeinen auch keine spezielle Bindung an einen bestimmten Lebensraumtyp zeigen. Sie zählen meist zu den „steten Begleitern“ oder „lebensraumholden Vogelarten“ (vgl. FLADE 1994) einer oder mehrerer Brutvogelgemeinschaften und weisen hohe Siedlungsdichte- und Stetigkeitswerte auf.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist in seinem Bestand stark zurückgegangen und wurde erst kürzlich auf der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts in die Vorwarnliste gesetzt sowie in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands als gefährdet eingetragen. Daher sind die im Planungsgebiet vorkommenden Sal-Weiden und Silber-Weiden als Brutstätten für den Star (*Sturnus vulgaris*) und den Grünspecht (*Picus viridis*), streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung, zu erhalten.

Da sich in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls Garten- und Grünflächen befinden und nach Realisierung des Bebauungsplanes gärtnerisch angelegte Bereiche im Plangebiet vorhanden sein werden und die Gehölzbestände erhalten bleiben, wird davon ausgegangen, dass der Lebensraum für die Avifauna sich durch die vorliegende Planung insgesamt nicht wesentlich verschlechtert.

Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig.

5.1.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode im Geltungsbereich. Sollen Bäume, die Höhlungen aufweisen, gefällt werden, so sind die Baumhöhlen auf Belegung (z.B. Nutzung durch Fledermäuse) zu prüfen. Keine Fällung der Sal-Weiden und Silber-Weiden
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten innerhalb der Brutzeit bzw. der Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungvögeln indem die Flächen für potentielle Brutvögel unattraktiv gemacht werden. Bewahrung der Brutplätze für <i>Sturnus vulgaris</i> und <i>Picus viridis</i>
Zeitpunkt der Durchführung	Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Die Kontrolle von Baumhöhlen muss kurz vor der Fällung erfolgen.

5.2 Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Microchiroptera)

Da der Gehölzbestand im Geltungsbereich mit Altbäumen und Totholz durchsetzt ist, können mögliche Quartiere für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des möglichen Jagdreviers für Fledermäuse ist aufgrund der geringen Größe des Plangebietes nicht zu erwarten, ausgeschlossen werden können sie

jedoch nicht. Da sich mögliche Jagdgebiete jedoch an das Plangebiet anschließen und eine Ausweichmöglichkeit bieten, ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Sonstige Säugetiere

Streng geschützte Säugetiere konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

5.2.1 Betroffenheitsabschätzung

Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig.

5.2.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode im Geltungsbereich. Kontrolle der Bäume auf Besatz durch Fledermäuse (Microchiroptera)
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zeitpunkt der Durchführung	Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

5.3 Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen von streng geschützten holzbewohnenden Käferarten ist nicht auszuschließen, da im Plangebiet geeignete Altbäume und Totholz vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine lebensraumtypischen Strukturen und Nahrungspflanzen vorkommen, Ausnahme: Salweiden-Wicklereulchen (*Nycteola degenerana*) könnte möglicherweise im Plangebiet vorkommen. Durch die Erhaltung der Sal-Weiden, kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

5.3.1 Betroffenheitsabschätzung

Da sich in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls Garten- und Grünflächen befinden und nach Realisierung des Bebauungsplanes gärtnerisch angelegte Bereiche im Plangebiet vorhanden sein werden, wird davon ausgegangen, dass der Lebensraum für Insekten sich durch die vorliegende Planung insgesamt nicht wesentlich verschlechtert.

Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig.

5.3.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode im Geltungsbereich. Sollen Bäume gefällt werden, so sind Altbäume und Totholz vor der Fällung auf Belegung zu prüfen.
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zeitpunkt der Durchführung	Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

5.4 Reptilien und Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind potentielle Lebensräume für Reptilien nicht vorhanden. Für Amphibien stellt das im Plangebiet liegende Kleingewässer eine günstige Lebensraumstruktur dar. Durch die Nähe des Untersuchungsgebietes zum Löschteich ist ebenfalls davon auszugehen, dass möglicherweise Amphibienarten, deren Lebensraum der Teich ist, als Landlebensraum das Planungsgebiet nutzen. Das Untersuchungsgebiet könnte als Winterquartier oder im Sommer als Landgangrevier, Suche der Amphibien nach neuen Standorten oder nach Schutz bei zu hoher Sonneneinstrahlung, von den Arten besiedelt werden.

5.4.1 Betroffenheitsabschätzung

Da das Untersuchungsgebiet von Grünflächen in westlicher und nördlicher Richtung umgeben ist, die als Ausweichbereiche dienen können und da durch die Planung weitere Grünflächen und die Anlage eines Kleingewässers geplant sind, ist nicht von einer Verschlechterung des Lebensraumes für Reptilien und Amphibien auszugehen.

Es wurden keine streng geschützten Reptilien- und Amphibienarten nachgewiesen. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig.

5.4.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Vor dem Beginn von Erdarbeiten ist das Gelände nach Reptilien und Amphibien abzusuchen. Werden bei Erdarbeiten Reptilien und/oder Amphibien gefunden, sind diese behutsam in einen sicheren und geeigneten Lebensraum umzusetzen. Ggf. ist die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zeitpunkt der Durchführung	Vor dem Beginn Baufeldfreimachung und während der Baumaßnahme. Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Arten vorzunehmen.

6. Prüfungsergebnis

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Die räumlichen Voraussetzungen für einen Erhalt der Bestände, der für das Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten, sind gegeben. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9. Quellenverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) - Vom 10. Dezember 2010, letzte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 206 S. 7

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). In: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20/7-25

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2015) 5. Fassung

Rote Liste der Brutvögel Landes Sachsen-Anhalts (MARK SCHÖNBRODT & MARTIN SCHULZE, STAND NOVEMBER 2017)

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands)

Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (BfN (Hrsg.) 2011)